



Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Mindelheim an der Tiergartenstraße

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mindelheim, im folgenden als „Stadt“ bezeichnet, betreibt und unterhält das Freibad an der Tiergartenstraße, im folgenden als „Freibad“ bezeichnet, als eine öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung den Besuch des Freibades zu einem ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepassten Entgelt zu ermöglichen. Das Freibad wird als Familienbad betrieben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stadt erstrebt durch den Betrieb des Freibades keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb des Freibades ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Freibades ist es, die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu fördern.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass durch sie höchstens die Unkosten gedeckt oder nur wenig überschritten werden.

§ 3

Badesaison - Öffnungszeiten

- 1) Die Stadt setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten des Freibades fest.
- 2) Badesaison und Öffnungszeiten werden alljährlich öffentlich und durch Anschlag im Freibad bekannt gegeben.
- 3) Die Stadt kann, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Freibades oder Teilen davon einschränken.
- 4) Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten die Wasserflächen und nach Ablauf der Öffnungszeiten das Freibad unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.
- 5) Die Stadt behält sich vor, das Freibad bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen zu sperren und bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen.

§ 4 Benutzungsberechtigte

- 1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren zu.
- 2) Von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Blindenhunde.
- 3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, Blinden, Personen, die an einer geistigen Behinderung leiden, sowie Personen mit Anfallsleiden, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson über 18 Jahren gestattet.
- 4) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich des Freibades bedarf der Genehmigung der Stadt. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

§ 5 Vereine, Verbände, Schulen

- 1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- 2) Freibadbenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jede mögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badegästen gegenüber nicht bevorzugt. Das Freibad hat der ganzen Allgemeinheit zu dienen.
- 3) Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Freibadbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- 4) Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- 5) Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

§ 6 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Stadtrat festgelegt.
- 2) Die Gebühren sind an der Kasse durch Lösung einer jeweiligen Eintrittskarte zu entrichten. Gebühren für Jahreskarten und Dauerkabinen sind im Rathaus (Stadtkasse) zu entrichten.
- 3) Der Verkauf von Eintrittskarten wird jeweils eine $\frac{1}{4}$ Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit eingestellt. Ein Betreten ist nicht mehr möglich.
- 4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für nicht ausgenützte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet, ausgenommen Jahreskarten. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 7 Aufbewahrung von Kleidungsstücken

- 1) Im Freibad sind Wechselkabinen und Sammelumkleideräume vorhanden. Ein Umkleiden außerhalb der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ist verboten, ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- 2) Kleidung jeglicher Art kann nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine Aufbewahrung selbst verantwortlich. Bei Verlust von Kleidungsgegenständen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 8 Aufbewahrung von Wertgegenständen

Wertgegenstände (z. B. Bargeld, Uhren, Mobiltelefone) können nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung solcher Gegenstände selbst verantwortlich.

§ 9 Fundgegenstände

- 1) Gegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind beim Personal des Freibades abzuliefern.
- 2) Fundgegenstände werden am Ende der Badesaison dem Fundamt der Stadt Mindelheim übergeben.

§ 10 Badekleidung

- 1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in farbechter und handelsüblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, werden aus dem Freibad verwiesen.
- 2) Die Badekleidung darf in den Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Körperreinigung

- 1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Wasserflächen unter der Dusche gründlich abzubrausen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden. In den Badebecken und in den Durchschreitebecken ist jede Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.
- 2) Jede Verunreinigung der Wasserflächen und der Räumlichkeiten ist zu vermeiden.

§ 12 Benutzung der Freibadeinrichtungen

- 1) Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Verursacher für die dadurch entstehenden Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.
- 2) Das Schwimm- und Springerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen das Nichtschwimmerbecken nur benutzen, soweit sie durch die Tiefe des Wassers nicht gefährdet sind. Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen dürfen sich im Schwimmerbereich nicht aufhalten, auch nicht wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist. Die Benützung des Planschbeckens und der Spielplatzgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr erlaubt.
- 3) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe etc.) dürfen die abgesperrten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

§ 13 Verhalten im Freibad

- 1) Die Badegäste des Freibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht. Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden. Spiele, sportliche Aktivitäten und dergleichen sind nur auf der Spielwiese gestattet, soweit die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Das Freibadpersonal ist berechtigt, bei Verstößen die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

2) Verboten ist insbesondere

- a) jegliches Belästigen der Badegäste und des Aufsichtspersonals
- b) das Werfen mit Sand, Steinen, Porzellan, Flaschen und dgl.
- c) das Ballspielen außerhalb des dafür vorgesehenen Spielplatzes. Ausnahmen gelten nur für Trainings- und Sportveranstaltungen, die von der Stadt genehmigt sind
- d) das Verwenden von Taucherbrillen mit zerbrechlichem Glas und sonstigen Tauchgeräten, wobei für geschlossene Übungsstunden der Schwimmmeister Ausnahmen zulassen kann;
- e) das Werfen von irgendwelchen Gegenständen in die Schwimmbecken und das Verunreinigen des Wassers
- f) die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte
- g) das eigenmächtige Entfernen der Sportgeräte von ihren Standplätzen
- h) glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer und dgl. auf den Boden zu werfen
- i) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der gärtnerischen Anlagen
- j) das Rauchen in den Wechselkabinen, in den Toiletten und auf den Beckenumläufen
- k) das Benutzen von Wasserpfeifen
- l) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
- m) das Verrichten der Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten
- n) das Zelten innerhalb des Freibadgeländes
- o) das Springen vom seitlichen Rand in die Wasserflächen
- p) die Benutzung von Paddel- und Schlauchbooten.

3) Vor dem Einspringen in die Wasserbecken hat sich der Badegast sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Bei der Benutzung der Sprunganlage darf nur eine Person das Sprungbrett benutzen. Längerer Aufenthalt und das Turnen und Anhängen an den Sprungbrettern ist untersagt.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen von den Sprunganlagen in die Wasserfläche sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

4) Das Benutzen der Wasserrutschen des Nichtschwimmerbeckens erfolgt auf eigene Gefahr. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass

- a) in den Wasserrutschen nicht angehalten oder aufgestanden, rauf- oder runtergelaufen wird,
- b) zwischen den einzelnen Benutzern ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten wird,
- c) mit Ausnahme von Schwimmhilfen keinerlei sonstige Gegenstände mitgeführt werden dürfen,
- d) oben am Einstieg nicht unnötig lange sitzen geblieben wird,
- e) das Rutschen den unter 3-Jährigen Kindern nicht und den 3- bis 6-Jährigen Kindern nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt ist.

§ 14

Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen

1) Fahrzeuge jeder Art, mit Ausnahme der in Abs. 3 bezeichneten, sind auf dem Parkplatz, Motor- und Fahrräder auf dem hierfür bestimmten Platz abzustellen.

2) Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an die Gebäude oder die Einfriedung des Freibades ist verboten.

- 3) Kinderwagen und Rollstühle dürfen in das Freibadgelände mitgenommen werden. Der Schwimmmeister ist jedoch berechtigt, die Mitnahme zu untersagen, wenn dies zur Vermeidung von Betriebsstörungen (z.B. bei Überfüllung) erforderlich ist.

§ 15 Haftung der Badegäste

Die Badegäste haften nach den bestehenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen.

§ 16 Haftung der Stadt

- 1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- 2) Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Stadt zum Schutz der Badegäste und der Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- 3) Die Stadt haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die sich bei Benutzung des Freibades und ihrer Einrichtungen ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- 4) Für Kleidung, Geld- und Wertsachen sowie sonstige Gegenstände, die in den Kabinen, Umkleieräumen oder sonst wo abgelegt oder aufbewahrt werden, haftet die Stadt nicht. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für die auf den Abstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- 5) Bei Veranstaltungen aller Art haftet der Veranstalter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Personen- und Sachschäden.
- 6) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die ein Badegast im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung Dritter (z. B. Kiosk, Cafe) erleidet.
- 7) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen bei der Stadt schriftlich geltend gemacht werden.

§ 17 Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

- 1) Der Schwimmmeister oder seine Vertreter sind ermächtigt, das Hausrecht im Namen der Stadt auszuüben.
- 2) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Freibades zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- 3) Der Aufsicht habende Schwimmmeister oder seine Vertreter sind befugt, Badegäste, die trotz Abmahnung, in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden, die Gebote und Verbote dieser Satzung oder die nach § 19 erlassenen Vorschriften nicht beachten und sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.
- 4) Den in Abs. 3 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 5) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4 kein Anspruch. Jahreskarten können eingezogen werden.

§ 18 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und allgemeine Beschwerden sind unter Angabe des Namens und der Anschrift entweder an der Kasse im Freibad oder schriftlich bei der Stadt Mindelheim vorzubringen.

§ 19 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 20 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) trotz Aufforderung entgegen den Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 4 handelt,
- 2) den Anordnungen des Schwimmmeisters, dessen Vertreter und des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder den nach § 19 zum Vollzug der Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 21 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die „Bade- und Gebührenordnung für das Stadtbad Mindelheim“ vom 15.04.1965 außer Kraft.

Mindelheim, 25. Juli 2013
Stadt Mindelheim



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Mindelheim an der Brennerstraße wurde am 25. Juli 2013 niedergelegt und in der Zeit vom 25. Juli 2013 bis 02. September 2013 im Rathaus der Stadt Mindelheim, Stadtkämmerei, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Mindelheim und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde am 25. Juli 2013 angeheftet und am 02. September 2013 wieder abgenommen.

Die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Mindelheim an der Brennerstraße ist somit am 25. Juli 2013 amtlich bekannt gemacht und tritt ab dem 26. Juli 2013 in Kraft.

Mindelheim, 03. September 2013


Wolfgang Heimpel
Stadtkämmerer

